

Verbindlich ist allein die amtlich veröffentlichte Version

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration
in Innovation and Business Creation
an der Technischen Universität München**

Vom 26. Februar 2013

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15. Februar 2021

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
 - § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
 - § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
 - § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
 - § 37 a Auslandsaufenthalt
 - § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
 - § 39 Prüfungsausschuss
 - § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
 - § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
 - § 42 Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung
 - § 43 Umfang der Masterprüfung
 - § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
 - § 45 Studienleistungen
 - § 46 Master's Thesis
 - § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
 - § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
 - § 49 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Prüfungsmodule
Anlage 2: Eignungsverfahren
Anlage 3: Feststellungsprüfung

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung (FPSO) für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ („MBA“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflichtbereich beträgt 60 (41,2 SWS), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflichtbereich gemäß Anlage 1 im weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation beträgt damit mindestens 90 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen, Voraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation wird nachgewiesen durch
 1. einen an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbenen
 - a) qualifizierten Diplom- oder Masterabschluss, oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in allen Studienrichtungen, in denen mind. 210 Credits erzielt wurden,
 - b) mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in allen Studienrichtungen und das Bestehen der Feststellungsprüfung nach Anlage 3,
 2. den Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel nicht unter drei Jahren
 3. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen fachlichen Eignung sowie über die Anerkennung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die

Kommission zum Eignungsverfahren unter Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflichtbereich ist in der Anlage 1 (III) aufgeführt.
- (3) ¹Die Unterrichtssprache im weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation ist Englisch. ²Deshalb ist gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 9 der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 9. Januar 2014 in der jeweils geltenden Fassung bei der Immatrikulation kein Nachweis über ausreichend deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.

§ 37 a

Auslandsaufenthalt

¹In dem Modul Team Project ist ein Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität oder an einer ausländischen Institution mit fachlichem Bezug zu den Inhalten des weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation zu absolvieren. ²Der Auslandsaufenthalt soll bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen sein. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird von den Hochschulen und Institutionen bestätigt. ⁴Der Nachweis der vollständigen Ableistung des Auslandsaufenthalts sowie die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss sind Voraussetzung für die Zulassung zur Master's Thesis.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) ¹Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt. ²Abweichend von § 10 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 APSO gelten für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation folgende Fristen:

Aus den in Anlage1 aufgeführten Modulen sind:

1. bis zum Ende des dritten Fachsemesters mindestens 20 Credits,
2. bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens 40 Credits,
3. bis zum Ende des fünften Fachsemesters mindestens 60 Credits,
4. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens 90 Credits

zu erbringen.

- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind in diesem Studiengang insbesondere Projektarbeiten, Präsentationen und wissenschaftliche Ausarbeitungen.
- a) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- b) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z. B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- c) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes

Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 42

Anmeldung und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Mit der Immatrikulation in den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen. ²Soweit die Zulassung zu einzelnen Modulen das Bestehen von Modulen voraussetzt, ist dies in Anlage 1 jeweils besonders gekennzeichnet.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung im Pflichtbereich regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung in einem nicht bestandenen Pflichtmodul regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2,
 2. die Master's Thesis gemäß § 46
 3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.
- (2) Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. Es sind 40 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen.

§ 44

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45

Studienleistungen

Neben den in § 43 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen im Umfang von insgesamt 20 Credits in den Modulen „Team Project“, „Project Work I“ und „Project Work II“ gemäß § 37 a und Anlage 1 nachzuweisen.

§ 46 Master's Thesis

- (1) ¹Gemäß § 18 APSO hat jeder Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller oder Themenstellerin). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Die Master's Thesis soll nach erfolgreicher Ablegung aller Modulprüfungen begonnen werden. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zur Master's Thesis zugelassen werden, wenn 35 Credits in Pflichtmodulen erreicht wurden.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Master's Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Sie soll in englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) ¹Falls die Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Sie muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekontostand von mindestens 90 Credits erreicht ist.
- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 und der Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

¹Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen. ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen erbracht sind.

§ 49
In-Kraft-Treten¹

¹Diese Satzung tritt am 1. März 2013 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Sommersemester 2013 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

¹ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.02.2013. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung.

ANLAGE 1 Prüfungsmodule:

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Sem.	SWS	Credits	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Unterrichtssprache
1	Strategy & Organization	Pflicht	Seminar	1. Sem.	3,3	5 Credits	Projektarbeit	k.A.	Englisch
2	Entrepreneurship	Pflicht	Seminar	1. Sem.	5,3	7 Credits	Präsentation	k.A.	Englisch
3	Team Project	Pflicht	Seminar	1. Sem.	8	8 Credits	Projektarbeit (Studienleistung)	k.A.	Englisch
4	Entrepreneurial Finance & Accounting	Pflicht	Seminar	2. Sem.	5,3	8 Credits	Projektarbeit	k.A.	Englisch
5	Marketing, Sales & Operations	Pflicht	Seminar	2. Sem.	4,7	7 Credits	Projektarbeit	k.A.	Englisch
6	Leadership & Cooperation	Pflicht	Seminar	2. Sem.	4	5 Credits	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch
7	Innovation Management	Pflicht	Seminar	3. Sem.	5,3	8 Credits	Präsentation	k.A.	Englisch
8	Project Work I	Pflicht	Seminar	3. Sem.	2,7	7 Credits	Projektarbeit (Studienleistung)	k.A.	Englisch
9	Project Work II	Pflicht	Seminar	3. Sem.	1,3	5 Credits	Präsentation (Studienleistung)	k.A.	Englisch
10	Master's Thesis	Pflicht	Seminar	4. Sem.	1,3	30 Credits	Wissenschaftliche Ausarbeitung	k.A.	Englisch

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden

ANLAGE 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 3 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber bzw. Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld einer „Führungskraft“ entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 akademische Vorbildung,
- 1.2 praktische Kenntnisse in der Leitung von Projekten, Organisationseinheiten oder Organisationen,
- 1.3 Kenntnisse in der Mitarbeiterführung,
- 1.4 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.5 überdurchschnittliche Sprachkompetenz in englischer Sprache in mündlicher und schriftlicher Form.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird einmal jährlich durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Verfahren sind zusammen mit den Unterlagen nach 2.3.1 bis einschließlich 2.3.5 für das Wintersemester bis zum 30. September an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfrist). ²Die Urkunde und das Zeugnis als Nachweis über das Bestehen des Erststudiums müssen dem Immatrikulationsamt der Technischen Universität München bis fünf Wochen nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. ³Andernfalls ist eine Aufnahme des Masterstudiengangs gemäß § 36 FPSO nicht möglich.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1. ein vollständiger Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium (Transcript of Records) gem. § 36 Nr. 1,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine in englischer Sprache erstellte schriftliche Begründung von maximal 1 bis 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München, in der die Bewerber oder Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen, Interessen und Erfahrungen sie sich für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation an der Technischen Universität München besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist durch Ausführungen zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4. ein in englischer Sprache abgefasster Aufsatz von ca. 2.000 Wörtern; der oder die Vorsitzende der Kommission kann ein oder mehrere Themen zur Wahl stellen; dies ist den Bewerbern oder Bewerberinnen spätestens bis zum 1. August des Vorjahres bekannt zu geben,

2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs und den Aufsatz selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der in der Regel der für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation zuständige Academic Director, mindestens zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und mindestens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin angehören. ²Mindestens die Hälfte der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.
- 3.2 ¹Die Bestellung der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat im Benehmen mit dem Academic Director. ²Mindestens ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin wird als stellvertretendes Mitglied der Kommission bestellt. ³Den Vorsitz der Kommission führt in der Regel der Academic Director. ⁴Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2. Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft.
- 4.3 Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1. Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1.1 Die Kommission hat die eingereichten Unterlagen auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten zu bewerten, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist:

Folgende Bewertungskriterien gehen ein:

1. **Abschlussnote**

¹Zur Beurteilung der in Nr. 1.1 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse wird der Grad der im ersten akademischen Hochschulstudium ausgewiesenen Qualifikation herangezogen. ²Für jede Zehntelnote, die die Abschlussnote besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ³Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ⁴Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁵Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

2. **Berufliche Qualifikation**

¹Die Nachweise der Berufstätigkeit gemäß 2.3.2 und 2.3.3 werden von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. ²Die Berufserfahrung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben,
2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach
Projektverantwortung, Projektdauer, projekt- und abteilungsübergreifendes Arbeiten,

2. Umfang der Verantwortung innerhalb der Arbeitsaufgaben: 1-fach
Budget und Mitarbeiterführung.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

3. Begründungsschreiben für die Wahl des Studiengangs

¹Die schriftliche Begründung gemäß 2.3.3 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Begründungsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. besondere Leistungsbereitschaft
Darlegung der einschlägigen Qualifikation, die über die im Erststudium erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen hinausgehen, wie z.B. durch extracurriculare Aktivitäten, Fort- und Weiterbildungen, unternehmerische Interessen und Erfahrungen, Projekterfahrungen, Führungserfahrungen, Social Skills (vgl. Ziff. 2.3.3),
2. Sprachkompetenz in englischer Sprache
Darstellung der schriftlichen Sprachkompetenz in englischer Sprache u.a. in Form der Ausdrucksweise und der Formulierungsweise.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien gleich gewichtet werden. ⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

4. Aufsatz

¹Der Aufsatz gemäß Punkt 2.3.4 wird von zwei Kommissionsmitgliedern auf einer Skala von 0 bis 5 Punkten bewertet. ²Der Inhalt des Aufsatzes wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte
Aktuelle Wirtschaftspresse, Branchenverständnis, Nutzung BWL-Fachbegriffe,
2. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld
Themenstellung auf die berufliche Situation projiziert, Schlussfolgerungen,
3. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln
Darstellung von Ursache-Wirkungs-Ketten, betriebswirtschaftliche Argumentation.

³Jedes Kommissionsmitglied bewertet unabhängig die Kriterien, wobei die Kriterien wie folgt gewichtet werden:

1. Kenntnisse wirtschaftlicher Sachverhalte: 2-fach,
2. Fähigkeit zur Übertragung auf das berufliche Umfeld: 1-fach,
3. Fähigkeit unternehmerisch zu denken und zu handeln: 2-fach.

⁴Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der gewichteten Bewertungen der einzelnen Kriterien. ⁵Die Gesamtbewertung ergibt sich aus der Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁶Die Maximalpunktzahl beträgt 10.

- 5.1.2 Die Punktzahl des Bewerbers ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen in 5.1.1.1 bis 5.1.1.4.
- 5.1.3 Wer mehr als 29 Punkte erreicht hat, wird in die zweite Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen.
- 5.1.4 ¹Ungeeignete Bewerber oder Bewerberinnen mit einer Gesamtpunktzahl von 29 Punkten und weniger erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen ist. ²Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden.

5.2. Zweite Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.2.1 ¹Die Bewerber oder Bewerberinnen werden unter Berücksichtigung von 5.1.3 zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens werden die unter 2.3 eingereichten Unterlagen und Nachweise im persönlichen Gespräch diskutiert und das Ergebnis des Auswahlgesprächs bewertet. ³Der Termin für das Auswahlgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Auswahlgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerbern oder Bewerberinnen einzuhalten. ⁶Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Auswahlgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

- 5.2.2 ¹Das Auswahlgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch findet in englischer Sprache statt und umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberin. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Begründung für die Wahl des Studiengangs,
2. Berufserfahrung und Führungserfahrung,
3. Sprachkompetenz in englischer Sprache.

⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst im Masterstudiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵Mit Einverständnis der Bewerber oder Bewerberinnen kann ein Mitglied der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

- 5.2.3 ¹Das Auswahlgespräch wird von zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Die Kommissionsmitglieder bewerten unabhängig jeden der drei Schwerpunkte. ³Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis pro Themenschwerpunkt auf einer Punkteskala von 0 bis 5 fest, wobei 0 das schlechteste und 5 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ⁴Die drei Schwerpunkte werden dabei wie folgt gewichtet:

1. Begründung für die Wahl des Studiengangs
 - a. besondere Leistungsbereitschaft: 1-fach,
 - b. spezifische Begabungen, unternehmerische Interessen und Erfahrungen: 1-fach.
2. Berufserfahrung und Führungserfahrung
 - a. Verschiedenartigkeit der Positionen und Aufgabenfelder: 1-fach,
 - b. Komplexität der Arbeitsaufgaben: 2-fach,

- c. Team- und/oder Führungsfunktion im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten: 2-fach,
- d. Fähigkeit, unternehmerisch zu denken und zu handeln: 2-fach.

3. Sprachkompetenz in englischer Sprache

- a. Sprachverständnis, Argumentation in englischer Sprache: 1-fach,
- b. Hörverständnis in englischer Sprache: 1-fach.

⁵Die Punktzahl pro Kommissionsmitglied ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Bewertungen der einzelnen Schwerpunkte. ⁶Die Gesamtbewertung ergibt sich aus Summe der Bewertungen der zwei Kommissionsmitglieder, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird. ⁷Die Maximalpunktzahl beträgt 30.

- 5.2.4 ¹Die Gesamtbewertung der zweiten Stufe ergibt sich aus der Punktzahl aus 5.2.3 und der Punktzahl aus 5.1.1.1 (Abschlussnote). ²Wer mehr als 32 Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.
- 5.2.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann übertragen werden. ⁴Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.2.6 Zulassungen im weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Eignungsverfahrens, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

7. Wiederholung

Wer den Nachweis der Eignung für den weiterbildenden Executive Master of Business Administration in Innovation and Business Creation nicht erbracht hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Anlage 3: Feststellungsprüfung

¹Bei Bewerbern, die unter die Regelung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Buchstabe b fallen, wird eine Feststellungsprüfung durchgeführt. ²In der Feststellungsprüfung überprüfen die damit beauftragten Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen im Einzelfall anhand des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anforderungskatalogs, ob die Bewerber oder Bewerberinnen in folgenden Kenntnissen und Fähigkeiten die Anforderungen des Studienganges erfüllen:

- Erkennen von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen,
- Herausarbeiten von betriebswirtschaftlichen Problemstellungen,
- Strukturieren von betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen sowie
- Generieren von Lösungsvorschlägen.

³Der Nachweis kann erbracht werden durch eine mündliche Prüfung von ca. 40 Minuten zu den vorgenannten Bereichen. ⁴In dieser wird festgestellt, ob und ggf. in welchem Umfang zusätzliche Credits für relevante Berufstätigkeit und für einschlägige weitere Qualifizierungen vorliegen. ⁵Es kann ggf. von den Prüfenden der Feststellungsprüfung die erfolgreiche Teilnahme an Modulen aus einem Masterstudiengang der Technischen Universität München zur Auflage gemacht werden. ⁶Die Auflagen müssen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums erfüllt sein, andernfalls erlischt die Zulassung.

⁷Die Feststellungsprüfung ist bestanden, wenn beide Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen die Leistung in der mündlichen Prüfung mit „bestanden“ bewerten und die vorgenannten Nachweise zusammen mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 210 Credits ergeben.